



Brüssel, den 22. September 2025  
(OR. en)

11261/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0244(NLE)**

---

---

**ACP 64  
COAFR 188  
COLAC 100  
COASI 79  
RELEX 935**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:            BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union im OAKPS-EU-Ministerrat betreffend die Annahme gemeinsamer Leitlinien für die Durchführung des Partnerschaftsdialogs gemäß Artikel 3 des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits zu vertreten ist

---

**BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union  
im OAKPS-EU-Ministerrat  
betreffend die Annahme gemeinsamer Leitlinien  
für die Durchführung des Partnerschaftsdialogs  
gemäß Artikel 3 des Samoa-Abkommens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits<sup>1</sup> („Samoa-Abkommen“ – im Folgenden „Abkommen“) wurde am 15. November 2023 gemäß dem Beschluss (EU) 2023/2861 des Rates<sup>2</sup> unterzeichnet und wird seit dem 1. Januar 2024 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens kann der OAKPS-EU-Ministerrat politische Leitlinien annehmen und Beschlüsse fassen, die bestimmte für die Durchführung des Abkommens erforderliche Aspekte betreffen.
- (3) Der OAKPS-EU-Ministerrat soll gemeinsame Leitlinien für die Durchführung des Partnerschaftsdialogs gemäß Artikel 3 des Abkommens annehmen (im Folgenden „gemeinsame Leitlinien“).
- (4) Ziel der gemeinsamen Leitlinien ist es, allgemeine operative Orientierungshilfen für die Durchführung von Artikel 3 des Abkommens bereitzustellen und gleichzeitig die Flexibilität zu wahren, die erforderlich ist, um einen maßgeschneiderten Ansatz für verschiedene Kontexte und Dialogebenen zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2023/2862, 28.12.2023,  
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2023/2862/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2023/2861 des Rates vom 20. Juli 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2861, 28.12.2023  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2861/oj>).

- (5) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im OAKPS-EU-Ministerrat in Bezug auf die Annahme der gemeinsamen Leitlinien zu vertreten ist, da diese Leitlinien für die Union verbindlich sein werden.
- (6) Der Standpunkt der Union im OAKPS-EU-Ministerrat sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Der im Namen der Union im OAKPS-EU-Ministerrat hinsichtlich der Annahme gemeinsamer Leitlinien für die Durchführung des Partnerschaftsdialogs gemäß Artikel 3 des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits („Samoa-Abkommen“) zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.
- (2) Geringfügige technische Korrekturen des Entwurfs des Beschlusses können von den Vertretern der Union im OAKPS-EU-Ministerrat nach Konsultation des zuständigen Vorbereitungsgremiums des Rates ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---